

Amtliche Bekanntmachung

Dienstanweisung für den Gemeindevollzugsdienst

Vorbemerkung:

In Baden-Württemberg sind für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben neben dem Polizeivollzugsdienst des Landes auch die Kommunen als Polizeibehörden zuständig. Zur Durchführung dieser Aufgaben können sie gemeindliche Vollzugsbedienstete einsetzen.

Die Gemeinde Deißlingen hat mit der Einrichtung eines Gemeindevollzugsdienstes (GVD) seit Herbst 2012 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die nachfolgende Dienstanweisung für den GVD gibt insbesondere Auskunft über die Organisation, die Aufgaben und Befugnisse der Vollzugsbediensteten.

Gemeinde Deißlingen

Ortspolizeibehörde

D i e n s t a n w e i s u n g für den Gemeindevollzugsdienst (GVD)

vom 26. Februar 2015

Vorbemerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die doppelte Schreibweise (männlich/weiblich) für Personenbezeichnungen verzichtet und durchgehend die männliche Formulierung verwendet.

Organisation

1. Der Gemeindevollzugsdienst ist dem Amt für öffentliche Ordnung/Hauptamt (Ordnungsamt) zugewiesen. Er führt die offizielle Bezeichnung „Gemeindevollzugsdienst Gemeinde Deißlingen“.
2. Dienstvorgesetzter des Gemeindevollzugsdienstes ist der Bürgermeister und im Rahmen der von diesem übertragenen Aufgaben der Leiter des Amtes für öffentliche Ordnung/Hauptamt bzw. dessen Stellvertreter. Die Dienstaufsicht wird vom Leiter des Ordnungsamts bzw. dessen Stellvertreter ausgeübt. Sie erteilen die für die dienstliche Tätigkeit notwendigen Anordnungen. Die Gemeindevollzugsbediensteten sind verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen.
3. Die Arbeitszeit der Gemeindevollzugsbediensteten richtet sich nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Rottweil (Stadt) vom 12.9. bzw. 17.9.2012 und dort nach § 3. Die Einsatztage werden zwischen Stadt und Gemeinde einvernehmlich festgelegt. Sondereinsätze im Einzelfall sind nach Absprache mit der Stadt möglich.
4. Der zeitliche und örtliche Einsatz in den beiden Gemeindeteilen Deißlingen und Lauffen bestimmt sich nach dem erstellten Dienstplan und nach Absprache mit dem Ordnungsamt der Gemeinde.
5. Die Gemeindevollzugsbediensteten versehen ihren Dienst in Uniform bei einheitlicher Anzugsordnung. Sie haben den Außendienst in vollständiger Dienstkleidung einschließlich Kopfbedeckung wahrzunehmen.

Aufgaben

1. Die Gemeindevollzugsbediensteten überwachen die ihnen durch den Dienst zugewiesenen Gemeindeteile im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches.
Örtliche Zuständigkeit:
 Die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf die Gesamtgemeinde Deißlingen, d.h., die Gemeindeteile Deißlingen und Lauffen sowie die Wohnbezirke Mittelhardt, Hinterhölzer Höfe und Hoch- und Niederhalden.
2. Sachliche Zuständigkeit:
 Gemäß § 80 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg vom 13. Januar 1992 (GBl. 1992, S. 1) und § 31 Absatz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) in der Fassung vom 16. September 1994 (GBl. 1994, S. 565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.6.2009 (GBl. 2009, S. 275), sind dem Gemeindevollzugsdienst durch die Ortspolizeibehörde folgende polizeilichen Aufgaben übertragen:
 - 2.1 Vollzug von Gemeindevorschriften und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde,
 - 2.2 Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken (Überwachung des ruhenden Verkehrs)
 - 2.3 Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten

- oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen
- 2.4 Überwachung der Durchfahrtsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt- öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen
 - 2.5 Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen
 - 2.6 Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen
 - 2.7 Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb zugelassener Anlagen
 - 2.8 Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren nach der gemeindlichen Umweltschutzverordnung und den Plakatierungsrichtlinien der Gemeinde
 - 2.9 Vollzug der Überwachung von Spielgeräten in Gaststättenbetrieben
 - 2.10 Meldung von falschen, fehlenden, überholten, defekten Verkehrszeichen
 - 2.11 Meldung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten, nicht mehr zugelassenen Fahrzeugen
 - 2.12 Überwachung von Baustelleneinrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum und Meldung von Verstößen
 - 2.13 Meldung und Überwachung des Rückschnitts von Anpflanzungen, welche Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtungen oder Gehwege beeinträchtigen
3. Über die Kontrollgänge ist ein Dienstbuch/Ordner zu führen. In dieses/diesen sind die Dienstgänge und Dienstgeschäfte sowie alle besonderen Vorkommnisse einzutragen. Über besondere Vorkommnisse ist dem Amt für öffentliche Ordnung unverzüglich Bericht zu erstatten. Bei festgestellten Verstößen gegen die Sicherheit und Ordnung sind zur Beweissicherung Fotoaufnahmen zu machen.

Rechtsstellung

Die Gemeindevollzugsbediensteten sind gemeindliche Vollzugsbeamte im Sinne des § 80 Abs. 1 des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992. Sie haben bei der Erledigung ihrer Dienstverrichtungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Stellung von Polizeibeamten im Sinne des Polizeigesetzes (§ 80 Abs. 2 PolG). Die Gemeindevollzugsbediensteten sind im Rahmen der ihnen übertragenen polizeilichen Vollzugsaufgaben Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Sie sind verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten, wenn sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den Verdacht strafbarer Handlungen feststellen.

Allgemeine Befugnisse und Maßnahmen

Die Gemeindevollzugsbediensteten haben die Aufgaben, Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des ihnen übertragenen Zuständigkeitsbereichs nach pflichtgemäßem Ermessen zu beanstanden.

Ordnungswidriges Verhalten kann durch folgende Maßnahmen geahndet werden:

- a) Ermahnung/Belehrung/Weisung
- b) Verwarnung ohne Verwarnungsgeld
- c) Verwarnung mit Verwarnungsgeld

Die Belehrung oder Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erfolgt in der Regel an Ort und Stelle. Ist der Betroffene nicht selbst anzutreffen, dann ist ein Hinweis an der Windschutzscheibe des Fahrzeuges anzubringen oder im Briefkasten der Wohnung zu hinterlassen.

Verwarnungen mit Verwarnungsgeld erfolgen als schriftliche Verwarnung. Ist der Betroffene nicht selbst anzutreffen, dann ist ein Hinweis an der Windschutzscheibe des Fahrzeuges anzubringen oder im Briefkasten der Wohnung zu hinterlassen.

Verwarnungen werden mit einem MDE-Gerät Psion WAPRO-M HK-Thermodruck erfasst. Die erfassten Daten werden nach den Kontrollgängen in die beim Bürgermeisteramt vorgehaltene PC-Software HK-Owig eingelesen.

Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Im Polizeirecht und im Ordnungswidrigkeitenrecht gilt das Opportunitätsprinzip. Ein Einschreiten und die Art des Einschreitens liegen im pflichtgemäßen Ermessen der gemeindlichen Vollzugsbediensteten. Bei jeder Maßnahme habe die Vollzugsbediensteten den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel und des geringstmöglichen Eingriffs stets zu beachten. Dies bedeutet, dass die Maßnahme zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen sein muss.

Soweit möglich, ist an Ort und Stelle auf eine Behebung des rechts- oder ordnungswidrigen Zustandes hinzuwirken.

Die folgenden Erlasse sind ergänzend zu den Regelungen durch Gesetz oder Verordnung bei der Überwachung des Verkehrs und der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sinngemäß anzuwenden, soweit nicht diese Dienstanweisung etwas anderes bestimmt oder im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen werden:

- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Erteilung von Verwarnungen durch die Polizei vom 6.12.1994 (GABl. S. 950) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27.12.2012 (GABl. 2013, S. 55),
- Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbots wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung BKatV) vom 14. März 2013 (BGBl. I S. 498), die

durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist,

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrs- Ordnungswidrigkeiten (VerwarnVwV) vom 12. Juni 1975 (BAnz. Nr. 109, VkB1. S. 342), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2001, in Kraft seit 01. April 2001.

Verhalten

Die Gemeindevollzugsbediensteten sind verpflichtet, ihre Maßnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Erfordernisse nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer zu treffen. Auf Verlangen werden die eigenen Maßnahmen kurz begründet.

Sie haben sich höflich, korrekt und hilfsbereit zu verhalten, unnötige oder unsachliche Bemerkungen sind zu unterlassen. Rechtsauskünfte und Auskünfte aus dem innerdienstlichen Bereich sind nicht zu erteilen. Werden Auskünfte verlangt, die der gemeindliche Vollzugsbeamte nicht erteilen kann, so hat er den Auskunftssuchenden an das Ordnungsamt der Gemeinde zu verweisen. Auf Verlangen sind die Gemeindevollzugsbediensteten verpflichtet, ihren Namen zu nennen oder sich mit dem Dienstaussweis auszuweisen.

Als Zeuge vor Gericht treten die Gemeindevollzugsbediensteten grundsätzlich in Uniform auf, wenn die Verhandlung während der Dienstzeit stattfindet. Andernfalls ist eine andere Bekleidung zu wählen, die der Würde des Gerichts entspricht.

Auf Gerichtsverhandlungen, zu denen die Bediensteten als Zeuge geladen sind, haben sie sich gründlich vorzubereiten. Dazu haben sie die dienstlichen Unterlagen vor der Verhandlung einzusehen.

Über Angelegenheiten, auf die sich die Pflicht der Amtsverschwiegenheit oder die allgemeine Schweigepflicht bezieht, und über innerdienstliche Angelegenheiten dürfen die Gemeindevollzugsbediensteten ohne vorherige Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Aussagegenehmigungen sind auf dem Dienstweg zu beantragen.

Eine generelle sachliche Aussagegenehmigung besteht für alle Ordnungswidrigkeitenverfahren, mit deren Erforschung und Ahndung die Gemeindebediensteten betraut waren.

Dem Ordnungsamt sind Verhandlungstermine rechtzeitig bekanntzugeben.

Zusammenarbeit mit dem Polizeivollzugsdienst

Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten sind zu guter Zusammenarbeit mit dem Polizeivollzugsdienst verpflichtet.

Erkennen die Gemeindevollzugsbediensteten während ihrer Kontrollgänge Ordnungswidrigkeiten oder Straftatbestände, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, oder werden sie von Passanten auf Handlungen hingewiesen, die ein umgehendes polizeiliches Tätigwerden erfordern, so ist unverzüglich der Polizeivollzugsdienst zu verständigen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Gemeindevollzugsbedienstete u.U. bis zum Eintreffen des Polizeivollzugsdienstes am Ort des Geschehens verbleibt, um die ermittelnden Polizeibeamten durch Zeugenaussagen bei der Erforschung des Sachverhalts zu unterstützen.

Ausrüstung

Die Gemeindevollzugsbediensteten erhalten von der Gemeinde die Dienstkleidung (Uniform) gestellt. Am Oberarm der Uniformjacken und – Shirts ist das Wappen der Gemeinde anzubringen.

Für Kontrollfahrten stellt die Stadt Rottweil ein Kraftfahrzeug zur Verfügung. Die Straßenverkehrsordnung ist bei Dienstfahrten zu beachten; von Sonderrechten nach § 35 StVO ist nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.

Schlussbestimmung

Die allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für die Gemeinde Deißlingen ist von dieser Dienstanweisung nicht betroffen.

Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Deißlingen, den 26. Februar 2015

Gez. Ralf Ulbrich

- Bürgermeister -